

Aufgrund § 6 a) Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 und § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2022 (GVBl. S. 634) erlässt die Stadt Neuburg an der Donau folgende

Verordnung über Parkgebühren (Parkgebührenordnung):

Legende

§ 1 Parken auf oberirdischen Stellplätzen einschließlich Parkdeck

- (1) Das Parken auf oberirdischen Stellplätzen in dem in § 3 Abs. 1 bezeichneten Gebiet ist für die ersten 30 Minuten kostenlos.
- (2) Anschließend beträgt die Gebühr auf oberirdischen Stellplätzen 1,80 €/Stunde (0,30 €/10 Minuten). Die Mindestgebühr beträgt 0,50 €.
- (3) Die Parkzeit beginnt an Werktagen jeweils um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.
- (4) An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung der Parkflächen gebührenfrei.
- (5) Am Samstag ist das Parken für 3 Stunden kostenfrei.

§ 2 Parken in öffentlichen Tiefgaragen / Parkhaus am Parkbad

- (1) Das Parken in öffentlichen Tiefgaragen in dem in § 3 Abs. 2 bezeichneten Gebiet ist für die ersten 30 Minuten kostenlos. Die Nutzung des Parkhauses am Parkbad ist für eine Dauer von 15 Minuten kostenfrei.
- (2) Anschließend beträgt die Gebühr in den Tiefgaragen 1,80 €/Stunde (0,30 €/10 Minuten). Die Mindestgebühr beträgt 0,50 € in den Tiefgaragen.

Die Nutzung des Parkhauses kostet 1,- € /Stunde. Die Mindestgebühr im Parkhaus beträgt 0,30 €, je weitere 6 Minuten 0,10 €.
- (3) Die Tarife in den öffentlichen Tiefgaragen / Parkhaus am Parkbad gelten an Werktagen zwischen 7:00 Uhr und endet um 20:00 Uhr. Ab 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr gilt die Nachtpauschale in Höhe von 2 €.
- (4) An Sonn- und Feiertagen gilt in den öffentlichen Tiefgaragen und im Parkhaus am Parkbad eine Pauschale in Höhe von 2 €.
- (5) Am Samstag ist das Parken in den öffentlichen Tiefgaragen / Parkhaus am Parkbad für 3 Stunden kostenfrei.

- (6) Für Besucher des Parkbades kostet das Parken im Parkhaus pauschal 1,-- €.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Die Parkgebühren nach § 1 gelten im gesamten Stadtgebiet für das Parken an Parkscheinautomaten auf oberirdischen Stellplätzen einschließlich dem Parkdeck.
- (2) Die Parkgebühren nach § 2 gelten im gesamten Stadtgebiet für das Parken in allen öffentlichen Tiefgaragen und dem Parkhaus am Parkbad.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren vom 01.07.2023 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 12.12.2023

Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister

Legende

Fassung	Stadtrats- beschluss	Rechtsaufsichtsbehörde		Amtsblatt	Inkrafttreten	Geltungs- dauer	Geänderte Bestimmungen
	Nr. / vom	Vorlage am	Genehmigung vom / Az.	Nr. / vom			
00	17/2001 20.02.2001			41/2001 12.12.2001	13.12.2001	unbefristet	--
01	97/2004 28.09.2004			34/2004 20.10.2004	21.10.2004	unbefristet	§ 1 Abs. 1 u. 2
02	124/2009 20.10.2009			27/2014 04.06.2014	01.01.2010		§ 1 Abs. 2 Gebührenerhöhung
03	198/2020 27.10.2020			53/2020 18.11.2020	01.01.2021	unbefristet	§ 1 Abs. 2 Gebührenerhöhung
04	147/2023 26.09.2023				01.01.2024	aufgehoben am 12.12.2024	§ 1 und §2 Gebührenerhöhung
05	147/2023 12.12.2024				01.01.2024	Unbefristet	§ 1 und §2 Gebührenerhöhung
06							
07							
08							
09							
10							
11							
12							
13							